



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0
Fax +49 228 - 99 10 535 - 3500

bearbeitet von:
Müller

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Widerspruchsbescheid

Bezug: 1. Bescheid BMZ-Z14 O4010 0292/008 vom 14. März 2022
2. Ihr Widerspruch vom 15. März 2022
GZ: Z14 O401-0001/026 - [REDACTED]
Bonn, 25. März 2022
Seite 1 von 2

Sehr [REDACTED]

1. Die Gebührenfestsetzung im Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vom 14. März 2022 wird aufgehoben.
2. Der Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei.

I. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Ihrem IFG-Antrag vom 8. Februar 2022 beehrten Sie Zugang zu allen eingegangenen Angeboten zur Ausschreibung „Dienstleistung zur Weiterentwicklung der Webpräsenzen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)“, sowie dem abgeschlossenen Vertrag.

Da aufgrund des Antragsgegenstandes schon zu Beginn der Antragsbearbeitung davon ausgegangen werden musste, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages mit Kosten verbunden sein würde, wurden Sie mit Email vom 21. Februar 2022 informiert, dass durch die Bearbeitung Ihres Antrages voraussichtlich Gebühren in Höhe von 80,00 Euro entstehen werden.



Seite 2 von 3

Am 23. Februar 2022 teilten Sie mit, dass es sich Ihrer Auffassung nach um eine kostenfreie Auskunft handele. Weiter führten Sie jedoch aus, dass im Fall einer kostenpflichtigen Auskunft, Sie auf Grund des öffentlichen Interesses um eine Gebührenbefreiung gem. § 2 IFGGebV bitten würden.

Nachdem alle zur Ermittlung der Gebührentatbestände erforderlichen Angaben vorlagen, erfolgte mit Bescheid vom 14. März 2022 die Kostenfestsetzung. Dabei wurde für die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages gemäß § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Anlage Teil A Nr. 2.2 des IFGGebV eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro festgesetzt.

Gegen die Gebührenfestsetzung haben Sie mit Ihrem Schreiben vom 15. März 2022 Widerspruch eingelegt. Sie führten zur Begründung aus, dass Sie keine Zustimmung zur Gebührenerhebung erteilt hätten.

2. Rechtliche Gründe

Ihr Widerspruch ist zulässig und in der Sache begründet.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben, wenn es sich nicht um eine einfache Auskunft handelt. Die Erhebung erfolgt für die erbrachte Leistung unabhängig von einer Zustimmung zu den Gebühren. Die Anforderung einer Kostenübernahmeerklärung durch das BMZ erfolgt ausschließlich im Interesse der Antragstellenden, da so eine Überraschung durch die Kostenfestsetzung verhindert wird.

Ihrer Rückmeldung vom 23. Februar 2022 ist nicht zu entnehmen, dass Sie Ihren Antrag in Anbetracht der möglichen Kosten zurücknehmen wollten. Vielmehr baten Sie lediglich um eine Prüfung der Gebührenbefreiung.

Durch die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages ist der Verwaltung ein Arbeitsaufwand in Höhe von 6 Stunden im gehobenen Dienst für Sichtung der Unterlagen und Schwärzungen entstanden, sodass grundsätzlich Gebühren zu erheben wären.

Allerdings ist der entstandene Arbeitsaufwand im vorliegenden Fall Ihnen nicht individuell zurechenbar, weshalb keine Gebühren hätten erhoben werden dürfen und die Kostenfestsetzung aufgehoben wird. Die herausgegebenen Informationen beschränken sich auf Grund der umfangreichen Schwärzungen auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens öffentlich verfügbaren Unterlagen. Insofern hätte auf diese Unterlagen verwiesen werden können. Bei einem Verweis



Seite 3 von 3

auf öffentlich verfügbare Unterlagen wäre ein geringerer Zeitaufwand entstanden, sodass es sich um eine gebührenfreie einfache Auskunft gehandelt hätte.

II. Gebühren

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei

